

Uwe Spiekermann

Freier Konsum und soziale Verantwortung

Zur Geschichte des Ladenschlusses in Deutschland

im 19. und 20. Jahrhundert

ABSTRACT

Free Consumption and Social Responsibility: A History of Shop Closing Times in 19th and 20th Century Germany

The history of shop closing times in 19th and 20th century Germany is a history of regulating time structures and setting time hierarchies in a modern consumer society. At the end of the 19th century increasing competition in retail trade led to a situation of unlimited consumer opportunities. The staying power of a religiously motivated Sunday healing was contradicted by the dynamics of a free competitive economy. A new social question arose, and the first restrictions of working times for shop assistants were one answer to this development. Restriction became the key term for a first phase of regulation, to harmonise the rights of consumers and shop assistants/retailers. The first phase end-

ed in the 1930s. It was interrupted and removed during the World Wars from a policy of *Versorgungspflicht*, which was focussed around the duty of retail trade to supply consumers with basic goods. In both cases the result was dezentralisation and fragmentation of shop closing regulations. So after World War II the main task was to standardise and harmonise the patchwork of heterogeneous shop opening hours. The notorious shop closing law of 1956 was not only a result of social policy, but was first of all an effort to create market security and similar conditions for all suppliers. Since the early 1970s the question was, whether a law on opening hours is keeping with the times. The ongoing debate changed under the conditions of increasing purchasing power of consumers and growing influence of the leading retail companies. Today, we are witnessing a growing dissolution of a social consensus based on social responsibility.

Als 1956 um das Ladenschlussgesetz gerungen wurde, meldete sich auch der Abgeordnete Richard Stücklen zu Worte: «Ich möchte zu dieser Materie auch etwas sagen, [...] weil man dazu auf jeden Fall etwas sagen kann – denn es gibt kaum eine Materie, zu der man soviel, so Verschiedenes sagen und mit so verschiedenen Argumenten einen Standpunkt begründen kann wie dieser».¹ Entsprechend haben Politiker und Journalisten, Juristen und Ökonomen, Gewerkschafter und Einzelhändler intensiv und kontrovers über den Ladenschluss debattiert – kaum jedoch Historiker. Dies überrascht, geht es in den Debatten doch um mehr als juristisch zu fassende Normen. Die Geschichte des Ladenschlusses ist ein Ringen um die Zeitstrukturen und Zeithierarchien in einer Konsumgesellschaft: Wie entwickelt sich das Verhältnis von Konsum und Freizeit? Wie werden die Rhythmen von Konsum und Arbeit koordiniert? Wie lassen sich die strukturell unterschiedlichen Ansprüche von Konsumenten und Verkäufern verbinden? Seit mehr als 120 Jahren wird am Beispiel des Ladenschlusses zugleich um mehr gerungen als um den Ladenschluss. Fragen nach der Ordnung unserer Wirtschaft, unseres Konsums, ja unseres alltäglichen Lebens galt

¹ *Rede v. 8.11.1956*, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953.

Stenographische Berichte, Bd. 32, Bonn 1956, 9331f., hier 9331.

es normativ zu beantworten: Wer reguliert die Zeit mit welchen Intentionen, wer schafft oder verschließt Freiheitsräume für individuelles Handeln und kollektives Konsumieren? Entsprechend wird die Debatte auch durch die ab dem 1. Juni 2003 geltende Novelle des Ladenschlussgesetzes kaum beendet sein.²

Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, die Ladenschlussdebatte in einer Langzeitperspektive darzustellen und zu analysieren. Dabei wird einerseits die Bedeutung einzelner Interessengruppen, des Staates und der Konsumenten bei der Entscheidungsfindung genauer aufzuarbeiten sein, gilt die Regulierung der Ladenöffnungszeiten doch als charakteristisches Beispiel einer nicht vom Markt, sondern von Partikularinteressen geprägten Rahmensextrahierung. Die Auseinandersetzung um den Ladenschluss wird andererseits aber als Strukturdebatte einer Konsumgesellschaft verstanden und untersucht werden, die andere Konturen und Schwerpunkte aufweist als die der gemeinhin analysierten Auseinandersetzungen im industriellen Sektor. Zeitlich wird der Beitrag im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzen, als einerseits die soziale Frage im Kaufmannsstand, andererseits Grundsatzfragen der entwickelten Konsumgesellschaft sowohl von Interessengruppen als auch der öffentlichen Meinung zunehmend kontrovers thematisiert wurden. Räumlich gilt es sich auf Deutschland in seinen jeweiligen Grenzen zu konzentrieren, ohne aber die DDR zu thematisieren, da deren enge Ladenschlusszeiten relativ konstant blieben und eine öffentliche Debatte fehlte.³

Einschränkung – Ladenschluss von 1891 bis 1939

Moderner Kleinhandel und modernes Gewerbe entwickelten sich im Deutschen Reich parallel und aufeinander bezogen: Die seit den 1830er Jahren einsetzende Industrialisierung wäre ohne die Versorgungsleistung des Kleinhandels so nicht möglich gewesen. Die im Laden (und in der Stadt) tätigen professionellen Händler boten aber zunehmend mehr als Grundnahrungsmittel und Textilien. Spätestens seit den 60er Jahren erweiterten sie – begünstigt durch die bei Gründung des Deutschen Kaiserreichs etablierte allgemeine Gewerbefreiheit – ihr Angebot im Bereich periodischer Gebrauchsgüter, schufen so moderne Absatzstrukturen für die Produkte der aufstrebenden Industrie. Neue Be- und Vertriebsformen entstanden, Basare und Kaufhäuser, Konsum-

² Vgl. hierzu etwa Uwe Christian Täger, *Der deutsche Ladenschluss – und wieder kein endgültiges Ende? Ein Kommentar*, in: Ifo-Schnelldienst 3 (2003), 8–10; Hermann Biehler, *Ladenschluss. Gesetz bereitet das Feld zum Angriff auf den freien Sonntag*, in: WSI-Mitteilungen (2003), 259–261. Die geltende Fassung des Ladenschlussgesetzes findet sich im Bundesgesetzblatt 2003, I, 744 ff.

³ Vgl. hierzu Rudolf Beiersdorfer/Hans Christoph Steudtner, *Entwicklung der Ladenöffnung in der ehemaligen DDR und in den neuen Bundesländern*, in: Uwe Christian Täger/Kurt Vogler-Ludwig/Sonja Munz (Hrsg.), *Das deutsche Ladenschlußgesetz auf dem Prüfstand. Binnenhandels- und wettbewerbspoli-*

tische sowie beschäftigungspolitische und arbeitsrechtliche Überlegungen

Berlin 1995 (Schriftenreihe des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 139), 135–146, hier 135 f. Die Öffnungszeiten lagen von montags bis donnerstag zwischen 9 und 18 Uhr, freitags von 9 bis 19 Uhr, bei größeren Geschäften auch samstags von 9 bis 12 Uhr. Hinzu kam abseits der Citylagen eine zweistündige Mittagspause. Einzig die Kaufhallen öffneten länger, nämlich von 8 bis 19 (bzw. teils auch 20) Uhr. Die Debatten kreisten dabei weniger um die Normsetzung als vielmehr um die Sicherstellung des Angebotes in den Verkaufsstellen resp. der Versorgung spezieller Verbrauchergruppen.

vereine und (Massen)Filialbetriebe, Wanderlager und Wanderauktionen, Versand- und Abzahlungsgeschäfte – auch wenn die Masse des Umsatzes in kleinen Läden ohne Angestellte erfolgte.⁴

Die neue Marktdynamik wurde vom Staat nur in Ausnahmefällen geregelt, auch wenn Forderungen nach Maßnahmen zur Milderung des Wettbewerbes immer wieder erhoben wurden. Das eben bedeutete Gewerbefreiheit. Nicht der Handel stand im Mittelpunkt staatlicher Aktivität, sondern die soziale Frage, die vor allem mit der aufkommenden Industriearbeiterschaft und der Sozialdemokratie verbunden war. Für die Geschichte des Ladenschlusses war dies von hoher Bedeutung. Denn die Handlungsdiener sahen sich als «Stiefkinder» der Sozialgesetzgebung, forderten spätestens seit den 80er Jahren das gleiche Recht, das auch den Arbeitern gewährt wurde. Entsprechend konzentrierte sich die Diskussion nicht auf die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit, sondern auf den Sonntag als Tag der Besinnung und Erholung. Abseits einer Reihe lokaler Regelungen findet man erste Ansätze einer reichsweiten Ladenschlussgesetzgebung denn auch im Anschluss an die Diskussionen über die Sonntagsruhe im Gewerbe.⁵ 1885 legte die Reichsregierung einen ersten Gesetzentwurf vor, der auch für Angestellte und Arbeiter im Handel eine begrenzte Sonntagsruhe vorsah.

Zu dieser Zeit war der Sonntag fast durchweg ein üblicher Arbeitstag. In Berlin öffneten Kolonialwarengeschäfte Mitte der 80er Jahre Sonntag morgens um sechs und schlossen zumeist erst um 23 Uhr.⁶ Die Prägekraft einer religiös motivierten Sonntagsheiligung war der Dynamik einer freien Konkurrenzirtschaft gewichen – auch wenn die Läden während der Gottesdienstzeiten meist geschlossen blieben.⁷ Auch werktags sah es kaum anders aus (Tab. 1).

1892 öffneten fast die Hälfte der deutschen Geschäfte im Sommer mehr als 14, im Winter mehr als 13 Stunden.⁸ Obwohl die Zahlen in größeren Städten durchweg niedriger lagen als in Kleinstädten und auf dem Lande, so war die moderne Stadt zu dieser Zeit doch ein Ort kaum begrenzter Konsummöglichkeiten. Das galt vor allem für schnell verderbliche Angebote der Nahrungsmittelbranche. Die Anbieter von Bekleidung und Gebrauchswaren öffneten dagegen weniger lange. Diese Lage führte auch bei vielen selbstständigen Händlern zu Forderungen an den Staat. Auch sie wollten etwas mehr Erholungszeit, wollten Teilhabe an den Errungenschaften der modernen Kultur, wollten nicht ihre Gesundheit im Dienst am Kunden ruinieren – und so kam es 1888

⁴ Näheres enthält Uwe Spiekermann, *Basis der Konsumgesellschaft. Entstehung und Entwicklung des modernen Kleinhandels in Deutschland 1850–1914*, München 1999 (Schriftenreihe zur Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Bd. 3).

⁵ Vgl. hierzu Friedrich Heckmann, *Arbeitszeit und Sonntagsruhe. Stellungnahmen zur Sonntagsarbeit als Beitrag kirchlicher Sozialpolitik im 19. Jahrhundert*, Essen 1986; Clemens Wischermann, «Streit um Sonntagsarbeit». Historische Perspektiven einer aktuellen Kontroverse, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (1991), 6–38; Robert Beck, *Auf der Suche nach dem verlorenen Tag. Eine vergleichende*

Geschichte des Sonntags in Frankreich und Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, in: Francia 3 (2000), 1–23.

⁶ *Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen*. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Bd. 3, Berlin 1887, 98.

⁷ Vgl. *Bericht der VIII. Reichstags-Kommission über den Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung. Vom 17. Januar 1891*, in: *Annalen des Deutschen Reichs* (1891), 253–385, hier 262.

⁸ Ähnliche Ergebnisse enthält Georg Hiller, *Die Lage der Handlungsgehilfen*, Leipzig 1890.

Tabelle 1: Regelmäßige Ladenzeit im Deutschen Reich 1892: Relative Zahlen (Prozent)⁹

	Befragte Geschäfte	Ladenzeit im Sommer (h)						Ladenzeit im Winter (h)			
		</=12	12-13	13-14	14-15	15-16	>/= 16	kürzer	länger	</= 1	> 1
Deutsches Reich	8.235	14,9	22,0	17,6	18,0	21,0	6,5	54,3	11,0	1,1	0,0
Nordosten	3.057	10,9	22,8	17,2	13,3	23,3	12,5	54,2	14,4	1,4	0,1
Nordwesten	2.975	13,2	17,1	18,5	22,7	24,8	3,7	51,0	6,5	1,4	0,0
Mitteldeutschland	803	5,8	26,8	20,7	23,7	18,8	4,2	65,1	15,9	0,6	-
Süddeutschland	1.400	32,2	27,9	14,7	15,1	9,2	0,9	55,4	10,4	0,4	-
Großstädte	3.097	26,7	27,7	16,1	12,3	11,4	5,8	47,2	4,1	2,1	0,1
Mittelstädte	2.087	13,1	27,6	19,2	18,5	17,3	4,2	60,4	9,4	0,7	-
Kleinstädte	2.095	4,0	14,6	20,1	24,8	30,1	6,4	59,7	16,9	0,7	-
Landstädte	634	4,6	7,9	14,2	20,0	39,1	14,2	52,4	23,5	0,2	-
Orte < 2.000 Einw.	322	3,4	6,5	11,8	21,5	41,9	14,9	51,9	24,2	-	-
Betrieb mit											
1 Beschäftigten	2.849	12,5	17,1	16,9	20,9	24,6	8,0	48,3	13,3	0,7	0,0
2-3 Beschäftigten	3.562	14,2	20,8	17,1	17,4	23,1	7,4	56,3	10,9	1,2	0,1
4-9 Beschäftigten	1.574	18,9	30,1	19,2	15,5	13,0	3,2	60,0	7,8	1,3	-
10-19 Beschäftigten	194	24,7	42,8	21,1	8,8	2,6	-	60,3	2,6	5,2	-
> 20 Beschäftigten	56	30,4	42,8	17,9	8,9	-	-	55,4	12,5	1,8	-
Handel mit											
frischen Nahrungsm.	411	2,7	11,7	12,2	25,0	35,8	12,6	36,0	12,9	1,0	0,2
haltbaren Lebensm.	2.794	2,3	5,5	7,8	20,5	47,4	16,5	56,3	16,1	0,3	0,0
Tabak/Zigarren	230	3,0	7,4	17,4	39,6	23,0	9,6	56,1	10,0	0,4	-
Bekleidungsgegenst.	3.158	21,1	33,7	25,0	16,0	3,9	0,2	56,1	8,6	1,6	0,0
sonst. Gebrauchswa.	1.642	28,9	31,8	21,1	13,0	5,1	0,1	51,9	6,5	1,7	0,1
Besch. m. mind. 50 %											
Kost u. Wohnung	4.762	3,8	11,3	16,1	23,7	34,2	10,9	56,2	15,7	0,4	0,0
nur Kost	307	20,2	29,3	27,0	18,2	4,6	0,7	52,4	9,8	1,0	-
nur Wohnung	146	9,6	25,3	26,7	24,7	11,0	2,7	44,5	5,5	2,7	-
ohne Kost/Wohn.	2.681	33,6	37,5	17,5	8,5	2,3	0,6	51,0	3,7	2,4	0,1
Rest	339	19,5	41,6	26,0	9,7	2,6	0,3	60,8	5,9	0,6	-

⁹ Zusammengestellt nach *Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892*. Bearb. im Kaiserlichen Statisti-

schen Amt, Berlin 1893 (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 2), 30, 32-33.

zu einem ersten begrenzten Beschäftigungsverbot für Angestellte, das 1891 dann auch mit einem direkten Ladenschluss verbunden wurde. Damit begann die «Einschränkung» der Ladenöffnungszeiten, die in knapp 50 Jahren um mindestens ein Drittel reduziert wurden.

Ab April 1892 durften die Läden sonntags nur noch fünf Stunden geöffnet werden, wobei es zahlreiche Ausnahmetage mit bis zu zehnstündiger Beschäftigung gab. Das Gesetz war ein Kompromiss – denn viele Händler wandten sich strikt gegen Eingriffe in ihre Handlungsaufonomie, und es war unklar, ob die auf tägliche Einkäufe gründende Versorgung der urbanen Bevölkerung dieses Experiment erlauben würde. Dies galt vor allem für frische Lebensmittel. Offen blieben sonntags auch die Läden vieler jüdischer Händler, die dafür am Sabbat schlossen.¹⁰ Die Gegner einer vereinheitlichen staatlichen Regelung betonten zudem, dass «eine Festsetzung der Arbeitszeit auf bestimmte Stunden des Tages für Ladengeschäfte unmöglich sei, da in einigen Geschäften die frühen Morgenstunden, in anderen die Abendstunden wichtig seien».¹¹ Hier sollte statt des Staates der Markt regeln – und das meinte den um die Ansprüche seiner Kundschaft wissenden Händler. Festzuhalten ist zugleich, dass trotz dominant sozialpolitischer Argumente der religiöse Hintergrund der christlichen Sonntagsheiligung stets präsent war. Die Gottesdienste blieben vor 1900 die zentralen Sonntagstermine, um sie herum ordnete sich das Angebot der Läden. Das betraf besonders auch Klein- und Mittelstädte, die von der Landbevölkerung als Konsumzentren genutzt wurden.

Entsprechend wahrte das «Arbeiterschutzgesetz» – so der bezeichnende Titel der Gewerbeordnungsnovelle – regionale und lokale Besonderheiten: Vor Ort musste jeweils einzeln geregelt werden, wann geöffnet wurde, und welche Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen gemacht werden sollten. Der Sonntag blieb ein regelmäßiger Einkaufstag, doch die Unterschiede von Stadt zu Stadt, von Land zu Land waren beträchtlich. Nicht zuletzt, weil die Händler auch geringere Öffnungszeiten vereinbaren konnten, was sie denn auch zunehmend taten. Sonntäglicher Konsum setzte bei den Käufern demnach nicht allein Geld und Zeit, sondern auch Information voraus.

Die Folgen der begrenzten Sonntagsruhe waren keineswegs so einschneidend, wie die Gegner prophezeit hatten. Der Konsum stieg weiter an, die Moral der Lehrlinge sank nicht, die Versorgung mit frischen Lebensmitteln konnte gewährleistet werden.¹² Die Sortimente gerade der Geschäfte mit Ausnahmeregelungen verbreiterten sich, Gaststätten und Friseurläden erweiterten ihr Warenangebot.¹³ Die ländlichen Kunden kauften nach wie vor in den städtischen Konsumzentren, auch der Fremdenverkehr florierte weiter; Grund genug für die Angestellten, eine völlige Sonntagsruhe zu fordern. Dabei verwiesen sie besonders auf die wachsende Intensivierung ihrer Arbeit durch Wettbewerb sowie neue Kommunikations- und Verkehrstechniken, wie Telefon, Fahr-

¹⁰ Vgl. Hiller, *Handlungsgehilfen* (wie Anm. 8), 52.

¹¹ *Der Verein der Colonialwarenhändler von 1872 in Hamburg*, in: Hamburger Fremdenblatt 38 (1894), Haupttbl., STA Hbg. 331–3 Politische Polizei V 20, Bd. 1.

¹² Zur Diskussion vgl. Gustav Schmoller/Franz Johannes v. Rottenburg/Henry Axel Bueck,

Die Streitfrage der Abkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich (1896), 989–1023.

¹³ Zur Sortimentsgestaltung vgl. *Sonntagsruhe im Handelsgewerbe*, in: Handel und Gewerbe (1911/12), 538f., 678–684, 750f., hier 538, 682f., 750f.

rad und Lastkraftwagen.¹⁴ Trotz dreier Gesetzentwürfe der Reichsregierung (1907, 1912 und 1913) gelang dies aber nicht, zu stark waren die Bedenken, dass weitere Einschränkungen die Rolle der Stadt als kommerzielles Zentrum des umliegenden Landes beeinträchtigen würde, zu hoch wurde der Sonntag als Einkaufstag bewertet.¹⁵ Nach wie vor zerklüftete der Gottesdienst die sonntägliche Konsumzeit, scheiterten die Bemühungen um «ungeteilte Verkaufszeiten».

Einschränkungen wurden dennoch erzielt, doch sie erfolgten werktags. Nach langen kontroversen Debatten wurde 1900 aus dominant sozialpolitischen Gründen festgeschrieben, die Läden zwischen 21 Uhr und fünf bzw. sieben Uhr geschlossen zu halten. Fragen der Gesundheit, der Freizeitgestaltung und der Sorge für die wachsende Zahl von weiblichen Angestellten spielten eine wichtige Rolle, zugleich nutzte man die Erfahrungen mit der begrenzten Sonntagsruhe. Bemerkenswert ist dabei die stets gedachte Verbindung von Ladenöffnungs- und Arbeitszeiten. Nicht zuletzt aufgrund der relativ schwachen gewerkschaftlichen Vertretung der Handlungsgehilfen wurde der Ladenschluss – neben der Lohnfrage – zum entscheidenden Hebel, um die soziale Lage der Beschäftigten insgesamt zu verbessern. Diese Auseinandersetzungen erfolgten lokal, denn vor Ort konnten weitere Einschränkungen vereinbart werden (Tab. 2):

Tabelle 2: Acht-Uhr-Ladenschluss im Deutschen Reich 1900–1911¹⁶

Jahr der Einführung	Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von						Gesamtzahl
	< 1.000 4.999	1.000– 19.999	5.000– 49.999	20.000– 100.000	50.000–	> 100.000	
1900	—	1	1	3	—	1	6
1901	—	14	11	7	1	3	36
1902	—	1	5	1	1	—	8
1903	—	1	3	3	2	1	10
1904	—	1	7	5	2	2	18
1905	2	9	20	11	5	1	49
1906	1	10	32	18	6	5	72
1907	1	22	56	21	6	4	110
1908	11	49	56	30	8	16	170
1909	20	82	88	19	8	5	222
1910	36	104	80	8	4	1	233
1911 (bis 1.7.)	5	31	30	5	—	—	71
Gesamt	76	325	389	131	43	40	1.005

¹⁴ Vgl. Paul Lange, *Handlungsgehilfen-Bewegung und Sozialpolitik*, Hamburg 1908, 26.

¹⁵ Vgl. zur Diskussion *Sonntagsruhe im Handelsgewerbe*, in: Handel und Gewerbe (1913/14), 356–364, 420–423, 460–462, 705–707; Eugen Clauß, *Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe*, Hamburg o. J. (1913) (Schriften des DHV, Bd. 63); Paul Lange, *Die Ohnmacht der Handlungsgehilfenbewegung*, Berlin 1914. Einen

Überblick enthält *Die Sonntagsruhebestimmungen im Handelsgewerbe in deutschen Städten und Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Zusammengestellt auf Grund behördlicher Auskünfte nach dem Stande vom 1. April 1914*, Leipzig o. J. (1914) (Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Schrift 33).

¹⁶ Jahrbuch des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser (1911), 154 (teils korrigiert).

Bis 1911 gab es in mehr als 1.000 Gemeinden einen freiwilligen Acht-Uhr-Ladenschluss, darunter allein in 40 Großstädten. Auch gegen diese Maßnahme wurde seitens vieler Händler Einspruch erhoben, die sich in ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten beschränkt sahen. Gerade der abendliche Schaufensterbummel rege zu vielfältigen Impulskäufen an.¹⁷ Doch mit bürgerlicher Rationalität resümierte der Publizist Maximilian Harden: «Das ‹nächtliche Straßenbild›, heißt es, soll gelitten haben. Mag sein; aber ist es unbedingt nötig, daß man nach Zehn noch die Schaufenster begafft, und ist es ein Zeichen hoher Kultur, wenn hinter den erleuchteten Glasscheiben die welken Gesichter der übermüdeten Commis und Ladenmädchen auftauchen? [...] Das Gesetz [...] befreit [...] die Ladenbesitzer, US] von der Pflicht, aus Konkurrenzgründen bei minimalem Absatz die Geschäfte bis in die Nacht hinein offen zu halten, für Beleuchtung nutzlos Geld auszugeben und auf die Abendstunden im Familienkreis ganz oder doch zum großen Theil zu verzichten.»¹⁸

Wie umfassend um die Zeit gerungen wurde, zeigt sich aber auch an einer weiteren Front, nämlich bei der Mittagspause. So konnte sich – anders als in breiten Teilen der Industrie – die «englische Tischzeit» nicht durchsetzen. Darunter verstand man den Wegfall der gesetzlich verbrieften 1½-stündigen Mittagspause gegen einen entsprechend früheren Dienstschluss. Privatvereinbarungen dieser Art gab es gerade in den Großstädten Hamburg und Berlin häufig, doch sie wurden 1911 gerichtlich untersagt.¹⁹ Wie eng Mahlzeitensystem und Arbeitszeiten verbunden waren, zeigt sich daran, dass in Deutschland das Mittagessen bis in die 90er Jahre die Hauptmahlzeit blieb – dem Rhythmus einer modernen Arbeitsgesellschaft zum Trotz.

«Einschränkung» blieb gleichwohl das Motto der Zeit, die Ladenschlusszeiten wurden teils freiwillig weiter verringert, teils seitens des Staates dekretiert. Dies galt schon für den Ersten Weltkrieg, auf den später zurückzukommen sein wird. Entscheidend war hier das Jahr 1919, als nicht nur der Acht-Stunden-Tag eingeführt wurde, sondern zugleich ein Ladenschluss zwischen 19 und sieben Uhr beschlossen wurde. Auch der Sonntag sollte nun (von bis zu sechs Ausnahmesonntagen abgesehen) für die Mehrzahl der Angestellten und Händler frei bleiben, wobei es – unter Bezug auf die noch begrenzte Technisierung der Haushalte – unstrittig war, dass frische Lebensmittel, Blumen und Zeitungen weiterhin bis zu fünf Stunden verkauft werden durften. Für die Einschränkung der Ladenschlusszeiten war das Jahr 1919 von großer Bedeutung, entkoppelten sich doch gerade in den größeren Betrieben die Fragen der Arbeitszeit und der Öffnungszeit, deren innere Verbindung der sozialpolitischen Argumentation bis dahin hohe Überzeugungskraft verliehen hatte. Die Ladenöffnungszeiten konnten nur dank einer großzügigen Mittagspause (im Regelfall 1½–2 Stunden) aufrechterhalten werden – oder aber durch Schichtbetrieb bzw. Teilzeitkräfte (vor allem Frauen).²⁰ In

¹⁷ Vgl. Hermann Landsberger, *Der Achtuhr-Ladenschluss*, in: Deutsche Wirtschafts-Zeitung (1905), Sp. 876–878.

¹⁸ Maximilian Harden, *Notizbuch*, in: Die Zukunft (1900), 220–222, hier 221.

¹⁹ *Mittagspause in offenen Verkaufsstellen*, in: Handel und Gewerbe (1911/12), 77f. Vgl. auch *Arbeitszeit ohne Mittagspause in offenen Verkaufsstellen usw.*, in: Handel und Gewerbe

(1911/12), 300; Fritz Ohlhof, *Sollen die Ladenangestellten die englische Arbeitszeit anstreben?*, in: Handlungsgehilfen-Zeitung (1913), 68.

²⁰ Forderungen der Konsumgenossenschaften, die Läden nur noch acht Stunden zu öffnen, stießen auf erbitterten Widerstand, vgl. *Arbeitszeit der Angestellten und gewerblichen Arbeiter*, in: Handel und Gewerbe (1920), 316–322, 329f., 428–433, hier 320f., 330, 432.

vielen Orten wurde 1920 ein früherer Ladenschluss tarifrechtlich vereinbart – wenig später wurden diese Tarife allerdings gekündigt, auch der Acht-Stunden-Tag generell zurückgenommen. Der Ladenschluss aber blieb in der Fassung von 1919 bestehen.

Gleichwohl drängten die Gewerkschaften (und auch die Kirchen) während der Weimarer Republik weiterhin auf kürzere Ladenöffnungszeiten – galt es doch vor allem, die vielen Ausnahmen und Sonderregelungen zu begrenzen. Die Zahl der Ausnahme-sonntage sollte verringert, an Werktagen der Sechs-Uhr-Ladenschluss eingeführt werden.²¹ Eine Änderung erfolgte 1929, als die Öffnungszeit an Heiligabend auf 17 Uhr begrenzt wurde.²² Doch diese Erfolge gegen die Einzelhandelsverbände, die vielfach längere Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Werktagen forderten, verdecken, dass die realen Öffnungszeiten insbesondere auf dem Lande deutlich über den gesetzlich zulässigen Grenzen lagen. Eine wirklich funktionierende Kontrolle des Ladenschlusses bestand abseits der Großstädte nicht; und auch hier griff sie nicht immer.²³

Für eine Debatte im Rahmen einer Konsumgesellschaft war bisher wenig von der strukturell zentralen Gruppe der Konsumenten zu hören. Sie spielten mangels Organisation keine reale Rolle, ihre vermeintliche Meinung wurde von den Interessengruppen jeweils in deren Richtung funktionalisiert. Das konnte gelingen, weil sich in Deutschland, anders als etwa in Großbritannien und den USA, ein Konsumentenbewusstsein erst vergleichsweise spät herausgebildet hat, weil die Konsumgenossenschaften hier eine starke und spezifische Lenkungswirkung ausübten.²⁴ Die wenigen Käufervereinigungen, die es insbesondere in den größeren Städten gab, sahen ihr Ziel zudem eher in einer ethisch verpflichteten Sozialpolitik zugunsten der Mehrzahl der Verkäuferinnen und eines sozial verpflichteten Einkaufs.²⁵ Alljährlich riefen sie etwa vor Weihnachten zum rechtzeitigen Kauf der Geschenke auf – und scheiterten wieder

²¹ Vgl. Wilhelm Bösche, *Ausnahmesonntage und Ladenschluß vor Weihnachten*, in: GDA. Zeitschrift des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (1929), 318; Friedrich Güttler, *6-Uhr-Ladenschluß an Sonnabenden. Die Konsumgenossenschaft Berlin als Bahnbrecherin*, in: Konsumgenossenschaftliche Rundschau (1929), 866.

²² Vgl. *Das Gesetz über den Ladenschluß am 24. Dezember*, in: Soziale Praxis (1928/29), Sp. 1247; *Laden- und Gaststättenschluß am Heiligen Abend*, in: Soziale Praxis (1929/30), Sp. 1223; Wilhelm Bösche, *Der Ladenschluß in Gefahr! Beseitigung des Ladenschlusses – 5-Uhr-Heilig-abendschluß – 6-Uhr-Schluß an den Ausnahme-sonntagen*, in: GDA. Zeitschrift des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (1930), 275f.; zur Bewertung der Arbeitgeber vgl. *6-Uhr-Ladenschluß am Weihnachts-Heiligabend für das Bäckergewerbe*, in: Der Weckruf (1929), 1350; *Ladenschluß am Heiligen Abend*, in: Der Weckruf (1929), 1317.

²³ Vgl. *Die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe*, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt (1925/26), Sp. 545–547, hier 546; *Der*

Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband im Jahre 1928. Rechenschaftsbericht erstattet von seiner Verwaltung, Hamburg 1929, 132; *Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband im Jahre 1929. Rechenschaftsbericht erstattet von der Verwaltung*, Hamburg 1930, 189.

²⁴ Zu dieser wichtigen These vgl. Frank Trentmann, *Beyond Consumerism: New Perspectives on Consumption*, London 2002 (Cultures of Consumption. Working Papers 1). Zur Stellung des Konsumenten vgl. Uwe Spickermann, *Medium der Solidarität. Die Werbung der Konsumgenossenschaften 1903–1933*, in: Peter Borscheid/Clemens Wischermann (Hrsg.), *Bilderwelt des Alltags. Werbung in der Konsumgesellschaft des 19. und 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 1995, 150–189.

²⁵ Vgl. Heinrich Koch, *Konsumentenmoral und Käuferbund*, in: Soziale Kultur (1908), 225–234; Leopold Katscher, *Moderne Käuferorganisationen. (Arbeiterinnen- und Kinderschutz durch das Publikum.)*, in: Der Arbeiterfreund (1909), 66–75; Ernst Hesse, *Die Käuferverbände*, RStWiss. Diss. Halle-Wittenberg, Thalheim 1922 (Ms.).

und wieder. Dennoch ließen – in tradiert bürgerlicher Form – die Bildungsbestrebungen kaum nach: Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften forderten ihre Mitglieder zu einem Einkauf während der täglichen und wöchentlichen Kernzeiten auf, um so den Einkaufsstress am Feierabend und am Samstag zu verringern. Gegen dieses Ideal einer sozial rücksichtsvollen Gesellschaft argumentierten insbesondere die Händler, die sich zugleich aber zum Sachwalter der arbeitszeitbedingten Probleme Berufstätiger, insbesondere von Frauen mit Kindern, machten.

Die langsame Verminderung der Ladenschlusszeiten endete auch während der NS-Herrschaft nicht. Die Nachfolgeorganisationen der 1933 verbotenen Gewerkschaften forderten weitere Erleichterungen am Samstag und während der Woche sowie eine einheitliche Mittagspause.²⁶ Rein rechtlich wurde dem nicht stattgegeben. 1938 wurde sogar erlaubt, die Geschäfte in ländlichen Gebieten bis 21 Uhr offen zu halten.²⁷ Wichtiger aber war die selbstständige Reduktion der Öffnungszeiten durch viele Einzelhändler, die sich nicht mehr in der Lage sahen, die in der Arbeitszeitordnung von 1938 nochmals festgeschriebenen Öffnungszeiten und die Arbeitszeiten der Angestellten anders zu koordinieren.²⁸ Die staatlich geforderte Rationalisierung unterstützte diese eigensinnige Einschränkung. Im Mai 1939 sah sich das Wirtschaftsministerium gezwungen, diese Bewegung per Erlass zu verbieten – mit eindeutigem Bezug auf die Versorgungspflicht des Handels gegenüber den Konsumenten.²⁹

Gleichwohl wurde unmittelbar nach Kriegsbeginn der werktägliche Ladenschluss außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels auf 18 Uhr festgelegt.³⁰ Doch dies war schon eine nicht mehr sozialpolitisch motivierte Maßnahme. Stattdessen stand die staatliche Verpflichtung des Einzelhandels für die sichere Warenversorgung der Bevölkerung im Vordergrund. Konsumregulierung wurde immer mehr zu einer neuen staatlichen Aufgabe, die dem Markt allein nicht zu überantworten war.

²⁶ Vgl. G. v. Hake, *Ladenzeiten um Deutschland herum*, in: Edeka. Deutsche Handels-Rundschau (1934), 569f.; Hanns Stürmer, *Sonnabend-Fröhlschlüß im Einzelhandel*, in: Deutsche Handels-Warte (1937), 183f.; *Sonnabend-Fröhlschlüß ein vordringliches Problem*, in: Deutsche Handels-Warte (1937), 203; *Zur Frage des Mittagsladenschlusses im Einzelhandel*, in: Deutsche Handels-Rundschau (1939), 146; *Einzelhandel und Mittags-Ladenschlüß*, in: Leipziger Fachzeitung für Bäcker und Konditoren (1939), 250; *Kein Mittagsladenschlüß*, in: Die Rundschau (1939), 258.

²⁷ Vgl. *Ladenschlüß in ländlichen Gebieten*, in: Deutsche Handels-Warte (1938), 451; *Ladenschlüß in ländlichen Gemeinden*, in: Leipziger Fachzeitung für Bäcker und Konditoren (1939), 174.

²⁸ Vgl. *Sechsuhrladenschlüß in Güstrow*, in: Die Rundschau (1938), 426; *Ladenzeiten ohne Verkürzung*, in: Der deutsche Volkswirt (1939), 1665f.; *Nähere Anweisungen zur Verhinderung der Ladenzeitverkürzungen*, in: Mehl und Brot (1939), 400.

²⁹ Zur Gesamtentwicklung des Handels vgl. Uwe Spiekermann, *Rationalisierung, Leistungssteigerung und «Gesundung»: Der Handel in Deutschland zwischen den Weltkriegen*, in: Michael Havercamp/Hans-Jürgen Teuteberg (Hrsg.), *Unterm Strich. Von der Winkelkrämerei zum E-Commerce*, Bramsche 2000, 191–210.

³⁰ Vgl. G. v. Hake, *Das neue Ladenzeit-Recht/Offenhaltungspflicht der Einzelhandelsgeschäfte*, in: Deutsche Handels-Rundschau (1940), 14.

Versorgungspflicht – Ladenschluss in Kriegs- und Krisenzeiten

Der Erste Weltkrieg bildete hierbei eine Zäsur, wurde die staatspolitische Bedeutung gesicherten Konsums doch dramatisch erkennbar. Die Militärbehörden hatten gewerkschaftliche Forderungen nach erweitertem Ladenschluss daher wiederholt abgelehnt, so in Berlin 1916: «Eine Einschränkung der Verkaufszeit würde daher bei Käufern und Verkäufern mit Recht die größte Unzufriedenheit hervorrufen».³¹ Die Militärbehörden traten als Sachwalter der Versorgungssicherheit auf, drangen auf lange geöffnete Läden, um insbesondere die Industriearbeiterschaft gebührlich zu versorgen. Doch angesichts der zunehmend katastrophalen Versorgungslage wurde dieser Anspruch unglaublich, veränderten sich die Zeitstrukturen abseits formaler Garantien: Wer Waren erhalten wollte, musste sich vormittags auf den Weg machen; nachmittags waren die meisten Geschäfte längst ausverkauft.³² Dies und wachsende Ressourcenknappheit führten im Dezember 1916 zum allgemeinen Sieben-Uhr-Ladenschluss, durch den Brennstoffe und Beleuchtungsmittel gespart werden sollten, der als Akt kollektiver, nicht klientelbezogener Verantwortung kommuniziert wurde. Die Schaufenster sollten verdunkelt, das urbane Leben auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden.³³ Freiwillig vereinbarten Handelskammern und Gewerkschaften weitere Begrenzungen der Öffnungszeiten.³⁴ Nicht soziales Engagement stand dabei im Vordergrund, vielmehr resultierte die ungleiche Koalition für ein neues Zeitmanagement aus einem begrenzten Warenangebot, der hohen Bedeutung des Schwarzmarktes und dem Bemühen, möglichst viele Angestellte für die Rüstungsindustrie und die Armee freizumachen. Dies betraf vor allem die großen Städte, während sich auf dem Lande dagegen vielfach die alten Regelungen hielten; entsprechend vergrößerten sich Stadt-Land-Unterschiede – ein wichtiges Motiv für die reichseinheitliche Neuregelung der Öffnungszeiten 1919.

Die Funktionalisierung des Ladenschlusses im Dienste staatlicher Politik zeigte sich in reiner Ausprägung allerdings seit 1939. Schon im Mai wurde eine Anordnung zur Verhinderung von Ladenzeitverkürzungen erlassen, in der die Prioritäten der neuen Machthaber deutlich wurden: «Bei der Handhabung der Anordnung ist besonders zu berücksichtigen, daß der Vierjahresplan von weiten Volkskreisen verlängerte Arbeitszeiten und äußersten Einsatz verlangt; es muß deshalb unter allen Umständen dafür Sorge getragen werden, daß gerade auch den bis zum späten Nachmittag arbeitenden Volksgenossen die notwendigen Einkäufe nicht erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht werden.»³⁵ Die Ruhe an der Käuferfront war wichtiger als die sozialpolitisch und «volksbiologisch» erwünschten Arbeitszeitverkürzungen der Händler und Angestellten. Und durchaus im

³¹ *Produzenteninteressen – Konsumenteninteressen*, in: *Handlungsgehilfen-Zeitung* (1916), 117.

³² Vgl. Clara Mleinek, *Weltstadt und Fortschritt. Ein Beitrag zur 7-Uhr-Ladenschluß-Frage*, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt (1916/17), Sp. 172 ff.

³³ Vgl. *Ladenschluß*, in: *Handel und Gewerbe* (1916/17), 309, 325 f.

³⁴ *Durchgehende Arbeitszeit. Ladenschluß*, in: *Handel und Gewerbe* (1916/17), 683 f.; *Laden-*

schlüß. Durchgehende Arbeitszeit, in: *Handel und Gewerbe* (1917/18), 19 f.; *Ladenschluß. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe*, in: *Handel und Gewerbe* (1917/18), 413 f.; *Bewegung für den Sechsuhr-Ladenschluß in Berlin*, in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt (1916/17), Sp. 826 f.

³⁵ *Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Verhinderung von Ladenzeitverkürzungen. Vom 31. Mai 1939*, in: *Mehl und Brot* (1939), 258.

Sinne der Versorgungspflicht war, dass Kontrollen die Überschreitungen der Öffnungszeiten praktisch nicht behinderten, so dass der, der kaufen wollte, meist auch kaufen konnte. Sozialpolitik wurde beschworen, angesichts dringenderer Aufgaben jedoch zurückgestellt. Der Einzelhandel hatte zu dienen, wollte er verdienen.

Das wurde während des Krieges noch deutlicher. Denn die Verordnung über den Ladenschluss vom Dezember 1939 schränkte nicht nur die Ladenöffnungszeiten geringfügig weiter ein. Sie verordnete den Händlern vielmehr erstmals eine Pflicht zur Offenhaltung des Ladens: Die Geschäfte mussten nun nicht mehr zu bestimmten Zeiten geschlossen, sondern vielmehr bis 18 Uhr (Gebrauchsgüterhandel ohne Mittagspause) resp. 19 Uhr (Lebensmittelhandel mit Mittagspause) offen gehalten werden: «Wenn heute die Verbraucherversorgung als Aufgabe und volkswirtschaftliche Pflicht des Einzelhandels angesehen wird, so kann es nicht mehr vollständig in das Belieben des einzelnen Betriebes gestellt sein, ob und in welchem Umfange er dieser Verpflichtung nachkommen will.» Der NS-Staat nutzte das Kriegsrecht strikt und zielgerichtet: «Ein derartiger Zwang war notwendig geworden, um der Regellosigkeit und Willkür der Ladeninhaber bei Ausbruch des Krieges Einhalt zu gebieten und die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.»³⁶ Rationierung, Verdunkelung, Umsatzrückgang, Einberufungen, Warenknappheit von Importgütern – diese Stichworte verdeutlichen den erheblichen Druck, die Öffnungszeiten zu verringern. Der NS-Staat nahm diesen Druck auf, reduzierte die Öffnungszeiten jedoch kalkuliert: «Das erste Ziel jeder Kriegsregelung des Ladenschlusses und der Verkaufszeit im Einzelhandel muß deshalb die Sicherstellung der Bedarfsdeckung der Bevölkerung sein. Vor allem gilt es, der Hausfrau und Mutter, die im Kriege durch die unvermeidlichen Erschwerungen in der Führung des Haushalts und in der Betreuung der Kinder ohnehin stark belastet ist, die Erledigung der Einkäufe soweit als irgend möglich zu erleichtern. Diesem Ziele müssen sich alle anderen Belange unterordnen, [...].»³⁷ Der Konsum sollte eben nicht mehr als individueller Kaufakt verstanden werden, sondern als bewusstes Handeln im Dienst der hierdurch Gestalt gewinnenden «Volksgemeinschaft». Staatlicherseits galt es Käuferströme zu lenken und zu bestimmten Zeiten Verkaufsmöglichkeiten zu schaffen. Entsprechend versuchte man, die Mittagspausen von Käufern und Verkäufern zu koordinieren, beschränkte Betriebsferien und eigenmächtige Ladenschließungen.³⁸ Es ist offenkundig, dass diese Ziele nur begrenzt erreicht wurden. Der Anspruch aber war, die Zeitressourcen der Gesellschaft auf den Krieg hin auszurichten. Handel und Konsum waren dabei Mittel zum Zweck.

Um dieses optimal zu erreichen, wurde die Entscheidung über den Ladenschluss zunehmend – wie schon vor 1919 – dezentralisiert, um vor Ort flexibel agieren zu können.³⁹

³⁶ *Ausdehnung der Verordnung über den Ladenschluß auf Handwerksbetriebe*, in: Reichsarbeitsblatt (1942), T.V, V557; *Keine Schließungen von Lebensmittelgeschäften in der Weihnachtszeit*, in: Reichsarbeitsblatt (1942), V641.

³⁷ Deutschbein, *Neuregelung des Ladenschlusses*, in: Reichsarbeitsblatt (1940), T.V, V11–V14, hier V12.

³⁸ Vgl. F.H. Schmidt, *Die Ladenschlußregelung während der Sommerzeit*, in: Reichsarbeitsblatt (1940), T.V, V166f.; *Einheitliche Ladenzeiten*, in: Der deutsche Volkswirt (1942/43), 506;

Ladenschluß, in: Reichsarbeitsblatt (1942), T.V, V557; *Keine Schließungen von Lebensmittelgeschäften in der Weihnachtszeit*, in: Reichsarbeitsblatt (1942), V641.

³⁹ Vgl. *Optimale Ausnutzung im Einzelhandel*, in: Der deutsche Volkswirt (1941/42), 927f.; Schulte Overberg, *Drei Jahre Ladenschlußverordnung*, in: Reichsarbeitsblatt (1942), T.V, V654–658.

Die Läden wurden nun auch an einzelnen Nachmittagen geschlossen gehalten. Parallel dazu baute der NS-Staat systematisch die Handelsbereiche ab, die nicht der Grundversorgung dienten. Ladenschluss und Betriebsstilllegungen dienten gleichermaßen dazu, Soldaten und Arbeiter für einen Vernichtungskrieg zu rekrutieren. Den verbleibenden Betrieben der Lebensmittel- und Bekleidungsbranche wurden dagegen dann ab 1943 – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Bombardierung fast aller deutschen Großstädte – deutlich längere und flexibel vor Ort festgelegte Öffnungszeiten angewiesen.⁴⁰

Vereinheitlichung – Ordnungspolitik in der Marktwirtschaft

Nach dem Zweiten Weltkrieg traten die Vorkriegsregelungen wieder in Kraft. Die bestehenden lokalen Ausnahmemöglichkeiten wurden jedoch großzügig ausgenutzt – bis hin zu nicht rechtmäßigen Ladenschlussgesetzen einzelner Länder 1948/49, die 1952 dann vom Bundesverfassungsgericht kassiert wurden. Dies galt auch für die Verordnungen ab 1939, so dass die Arbeitszeitverordnung von 1938, also der Ladenschluss zwischen 19 und sieben Uhr, wieder galt.⁴¹

Die Transformation der Ladenschlussregelungen aus einer Zeit des Mangels in eine neue Ära zunehmend voller Regale gelang gleichwohl nur ansatzweise. Die geltenden Bestimmungen wurden vielfach nicht eingehalten, in Württemberg-Baden verstießen 1950 etwa mehr als ein Drittel der städtischen Geschäfte gegen gesetzliche und tarifliche Arbeitszeitvorschriften, wobei kleinere Betriebe hervorragten.⁴² Der bundesdeutsche Gesetzgeber sah sich Anfang der 50er Jahre einer Vielzahl heterogener Ladenöffnungszeiten gegenüber. Nicht freier Konsum war die Aufgabe der Zeit, auch nicht die Verteilung sozialpolitischer Wohltaten, sondern Ordnung einer uneinheitlichen Zeitstruktur. Während etwa in Schleswig-Holstein werktäglich um 18 Uhr, samstags um 14 Uhr geschlossen wurde, war es in Bayern auf dem Lande üblich, die Läden bis 21 Uhr geöffnet zu halten, waren in touristisch attraktiven Städten die Läden gar bis 22 Uhr geöffnet. Tabakwarengeschäfte öffneten schon um sechs Uhr ihre Türen. Samstags wurde vielfach bis 17 Uhr, vereinzelt auch bis 19 Uhr geöffnet.⁴³ Die Bundesrepublik wies beim Ladenschluss ein klares Nord-Süd-Gefälle auf, das durch ein moderates West-Ost-Gefälle überlagert wurde.

Die Probleme ähnelten denen des Jahres 1919. Vereinheitlichung tat Not. Erfolgreiche Sozial- und Wirtschaftspolitik setzt generelles Einvernehmen der Beteiligten oder aber einheitliche Regelungen mit Kontrolldruck voraus. Auch wenn die Lage 1919 gewiss vielgestalter war als in den frühen 50er Jahren, so wäre es doch verfehlt, die zentralen Gesetze allein unter Arbeitsschutzaspekten verstehen zu wollen. Damals wie heute gilt: Einheitliche Regelungen schaffen Marktsicherheit, schaffen gleichartige Vo-

⁴⁰ Vgl. *Der Ladenschluß*, in: Mehl und Brot (1943), 237.

⁴¹ Entscheidung v. 20. 5. 1953, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 1, Tübingen 1952, 283–299.

⁴² Marie Schulte Langforth, *Zur Geschichte des Ladenschlußrechts*, in: Bundesarbeitsblatt (1951), 254.

⁴³ Detaillierte Informationen enthalten die Gewerbeaufsichtsberichte. Vgl. etwa Bundesministerium für Arbeit (Hrsg.), *Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten Bundesrepublik Deutschland und Land Berlin 1950*, o. O. o. J., By69f., SH 16; Dass. 1951, By75.

raussetzungen für alle Anbieter, machen den Einkauf für die Käufer besser planbar. Die regelmäßigen Forderungen vieler Händler nach lokalen Sonderregelungen sind dagegen immer auch unter dem Doppelaspekt passgenauer Vorgaben und geringerer Kontrollmöglichkeiten zu verstehen.

Wie 1919 erfolgte die Vereinheitlichung im lange diskutierten Ladenschlussgesetz von 1956 nur in Grundzügen, wenngleich sämtliche Öffnungszeiten erstmals in einem Gesetz gebündelt wurden: Sonntags blieben die Geschäfte nun (mit Ausnahmen) geschlossen, werktags endete der Einkauf um 18.30 Uhr (samstags um 16 bzw. 18 Uhr, ab 1958 dann um 14 bzw. 18 Uhr). Hinzu kam zumeist ein freier Nachmittag, der jedoch – wie auch die Mittagspausen – nicht verbindlich geregelt wurde. Das Gesetz enthielt zugleich eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen: Tankstellen, Bahnhöfe und Flughäfen erhielten Sonderrechte, ebenso Bäder und Fremdenverkehrsregionen. Begrenzte Sortimente konnten an bestimmten Orten rund um die Uhr verkauft werden. 1956 gelang ein umfassender Kompromiss, den nicht allein die Gewerkschaften, sondern auch die Einzelhandelsvertreter unterstützten.⁴⁴ Während die einen soziale Aspekte hervor hoben, waren es bei den anderen die gleichartige Konkurrenzsituation und eine überschaubare Arbeitszeit.⁴⁵ Diese ordnungspolitische Komponente, die insbesondere auf gleiche Wettbewerbsbedingungen von kleinen und großen Betrieben zielte, war für die aus allen Parteien stammenden Initiatoren des Gesetzes ein zentrales Argument.⁴⁶ Nicht freies, ungebundenes Wirtschaften ermögliche gesellschaftlich optimale Ergebnisse, sondern erst in einer gemeinsamen Ordnung hätte der Einzelne die Freiheit, sich für oder gegen Konsum, sich für oder gegen einzelhändlerische Arbeit zu entscheiden. Angesichts von Arbeitszeiten, die zwischen 50 und 60 Stunden pro Woche lagen, angesichts einer auch nach dem Kompromiss bestehenden Sechs-Tage-Woche forderten die Angestellten «Teilhabe am sozialen Fortschritt». Umfassende Demonstrationen, deren Höhepunkte nicht zuletzt die Straßenschlachten in München 1953 und 1954 bildeten,⁴⁷ und der steile Bezug auf die sozialpolitischen Folgen des Ladenschlussgesetzes sollten allerdings nicht davon ablenken, dass die Regelung für den Einzelhandel auch aus strukturellen Gründen notwendig war. Angesichts höherer Löhne und besserer Aufstiegschancen besaß der personalintensive und vor allem in Form kleiner selbstständiger Existenz gedachte Einzelhandel beträchtliche Nachwuchssorgen; vor allem qualifiziertere Kaufmannsstellen konnten angesichts langsam absehbarer Vollbeschäftigung kaum mehr besetzt werden. Ohne das sozialpolitische Fanal, zu dem das Ladenschlussgesetz dann gemacht wurde, wäre die mit Begriffen wie freiwillige Ketten, Verkaufsflächen- und Sortimentswachstum sowie Selbstbedienung grob umrissene beschleunigte Rationalisierung des Einzelhandels noch härter verlaufen als ohnehin geschehen.

⁴⁴ Gleichwohl war die Kritik der Gegner vehement. Hier sprach man von der Wiedereinführung des Polizeistaates in neuer Form (Thomas Dehler) oder bezeichnete das Gesetz als «das kümmerlichste Flickwerk, das der Bundestag bisher hervorbrachte» (Georg Reimann, *Dirigiert der Staat den Einkauf? »Was geht den Staat der Ladenschluß an?«*, in: Deutscher Kantinen-Anzeiger 1 [1957], 3).

⁴⁵ Das *Ladenschlussgesetz im Bundestag. Auszüge aus der zweiten und dritten Lesung*, in: Infor-

mationsdienst der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels (1956), 247–273.

⁴⁶ *Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (27. Ausschuß) [...] Drucksache 1461*, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 45, Bonn 1956.

⁴⁷ Vgl. Wolfgang Kraushaar, *Die Protest-Chronik 1949–1959*, o. O. o. J. (1996), 716, 793 f., 848 f., 926, 946, 959 f.

Das Gesetz von 1956 galt in der Bundesrepublik (von kleinen Ausnahmen abgesehen) bis 1989, ja im Kern bis 1996. Doch es ist offenkundig, dass sich spätestens seit der Mitte der 70er Jahre das gesellschaftliche Klima deutlich veränderte, dass die Kritiker der Regelung die Debattenhoheit gewannen, staatliche Ordnungsbestrebungen grundsätzlich in Frage gestellt wurden. Die Befürworter in Gewerkschaften, Kirchen und Handelsorganisationen konnten sich jedenfalls zunehmend weniger Gehör verschaffen, ihre Kompromisslinien gelten heutzutage mehrheitlich als unzeitgemäß und veraltet.

Mehr Flexibilität wagen – Liberalisierungsdiskurse in der Bundesrepublik

Ist ein Ladenschlussgesetz zeitgemäß? Diese Frage wurde schon vor 1956 gestellt und unter Verweis auf die Grundprinzipien der sozialen Marktwirtschaft vielfach verneint.⁴⁸ Ludwig Erhard etwa schrieb, «für derartige Gesetze bringe ich kein Verständnis auf. [...] kein Mensch kommt doch z. B. auf die ‹komische Idee›, daß etwa am Samstagnachmittag keine Züge mehr fahren dürfen, am Samstag keine Post ausgetragen werden darf oder keine Gaststätte geöffnet haben sollte.»⁴⁹ Andere führende Vertreter des Ordoliberalismus, etwa Franz Böhm, sahen dies jedoch anders, sahen im Ladenschlussgesetz ein sinnvolles Ordnungsangebot des Staates. Strikt gegen das neue Gesetz argumentierte auch die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, die sich damit dem ansonsten dominierenden Einfluss der Konsumgenossenschaften ansatzweise entzog: Angesichts eines stetig wachsenden Güterangebotes und einer steigenden Zahl berufstätiger Hausfrauen bedrohte der Ladenschluss die Konsumentensouveränität, deren wichtigste Voraussetzung der Faktor «Zeit» sei. Denn es benötige Zeit, sich über die Produkte, ihre Qualität und ihre Preise zu informieren, um dann das beste Angebot zu kaufen.⁵⁰ Im Lauf der 60er Jahre wurde die Kritik angesichts zunehmend gesättigter Konsumgütermärkte grundsätzlicher: Gefragt wurde, ob «eine Wohlstandsgesellschaft, deren Käufe von Zeitbequemlichkeit und Impulsen abhängen, [nicht, US] grundlegend im Widerspruch zu einer Regelung steht, die Läden vornehmlich dann offen hält, wenn die Mehrzahl der Bevölkerung einfach keine Zeit hat, Einkäufe zu tätigen».⁵¹ Dagegen forderte man einen «eigenen Arbeitsstil» des Einzelhandels, eine Art Ethos der Dienstleistung. Mit wachsendem Wohlstand wurde deutlich, dass Geld zwar eine notwendige, nicht aber ein hinreichende Grundlage war, um zu konsumieren. Zeit wurde zunehmend als knappe Ressource auch der Konsumgesellschaft bewusst, der Einzelhandel sah sich gerade seitens Besser verdienender mit Anspruchsprofilen konfrontiert, die er im Einklang mit dem geltenden Recht kaum befriedigen konnte und wollte – denn die bestehenden Öffnungsmöglichkeiten wurden vielfach nicht ausgenutzt.⁵²

⁴⁸ Vgl. etwa Rüdiger Schoneweg, *Ladenzeiten im Einzelhandel. Entwicklung und Probleme*, Köln 1955.

⁴⁹ Ludwig Erhard, *Wohlstand für Alle*, Düsseldorf 1957, 159f.

⁵⁰ Kein Recht auf freie Konsumwahl, in: Verbraucherpolitische Korrespondenz 19 (1961), 3f. Vgl. auch *Das Ladenschlußgesetz ist ein wirtschaftspolitisches Problem*, in: Verbraucherpolitische Korrespondenz 34 (1961), 2f.

⁵¹ Herbert Groß, *Gedanken zum Ladenschluß*, in: Verbraucherpolitische Korrespondenz 30 (1965), 2–5, hier 2 bzw. 3 (für das folgende Zitat).

⁵² Vgl. etwa Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), *Jahresbericht der Gewerbeaufsicht der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1967*, o. O. o. J., SH17.

Die Folge war, so die Gegner der bestehenden Regelungen (eine Minderheit der kleinen Händler, größere Betriebe, liberal-konservative Politiker, jüngere und berufstätige Konsumenten), dass die Bevölkerung kaum mehr in der Lage sei, abseits der eigenen Arbeitszeit in Ruhe einkaufen zu können.⁵³ Einkauf galt nun wieder als «Stress», die Engpässe am Feierabend und Samstagnachmittag wurden wie schon in den 20er und 30er Jahren kontrovers diskutiert. Vor dem Hintergrund einer umfassenden Motorisierung des Einkaufs in den 60er Jahren, dem tiefgreifenden, mit Stichwörtern wie Selbstbedienung, Supermarkt, Cash & Carry, Discounter und «Grüne Wiese» grob umschriebenen Wandel des Einzelhandels stellten sich immer wieder Fragen nach einer begrenzten Lockerung der bestehenden Regelung.⁵⁴ Der wachsende Wohlstand seit Mitte der 50er Jahre führte zugleich zu einem stetig wachsenden privaten Konsum, in dem die Mehrzahl der Bevölkerung Bestätigung und Erfüllung fand. Der Lohn der Arbeit lag mehr und mehr im Konsum – und wie sollte man rechtfertigen, dass dieses neue Grundrecht zeitlich und räumlich beschnitten wurde?

Der Einzelhandel geriet in einen Wettbewerb mit neuen konsumbezogenen Dienstleistungen, sein Anteil am privaten Konsum schwand. Versandgeschäfte hatten überproportionale Umsatzsteigerungen, Mitte der 60er Jahre boomed das Automatengeschäft. «Allabendlich lässt sich in den Städten der Bundesrepublik nach Ladenschluß die gleiche Erscheinung feststellen: Die Cities sind wie ausgestorben. [...] An die Stelle eines ‹Einkaufsbummels› kann allenfalls ein ‹Besichtigungbummel› treten [...]. Andere Dienstleistungsbetriebe, wie Gaststätten und Kinos werden ersatzweise aufgesucht.»⁵⁵ In den 60er Jahren wurden die Ausnahmeregelungen weidlich genutzt: Einzelne Stadtteile, wie Hamburg-St. Pauli oder München-Schwabing, wurden zu Ausflugs- und Erholungsarten erklärt, Einzelhändlerclubs, die bis 21 Uhr geöffnet hatten, wurden gegründet und Kunden animiert, kurz vor Geschäftsschluss den Laden zu betreten, da sie dann zu Ende bedient werden durften. Doch diese Happenings waren stets von kurzer Dauer, die von der Kölner Firma Cornelius Stüssgen initiierte «Aktion 18.29» fand nur begrenzten Widerhall.⁵⁶ Lokale Experimente, so die als antirezessive Maßnahme angekündigte Verlängerung der abendlichen Verkaufszeiten in Berlin 1967, erwiesen sich als Fehlschläge und wurden schnell wieder aufgegeben.⁵⁷

Entsprechend hielt die Koalition der Ladenschlussbefürworter aus Gewerkschaften, Sozial- und Christdemokraten, Kirchen und Handelsverbänden bis in die 80er Jahre – intensiverer Kritik seit 1973/74 zum Trotz. Die steigende Arbeitslosigkeit und der weltweite Übergang zu angebotsorientierter Wirtschaftspolitik hatten derweil die Rah-

⁵³ Irma Blohm, *Verbraucherpolitik in der Sozialen Marktwirtschaft*, in: Der Markenartikel (1964), 337f., 340, hier 340. Zum Hintergrund vgl. Uwe Spickermann, *Rationalisierung als Daueraufgabe. Der deutsche Lebensmitteleinzelhandel im 20. Jahrhundert*, in: Scripta Mercaturae (1997), 69–129, v. a. 99–116.

⁵⁴ Vgl. schon *Erster Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (27. Ausschuß) [..] v. 27.06.1957*, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953. Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 54, Bonn 1957, Nr. 3692.

⁵⁵ Klaus Reichert, *Das Ladenschlussproblem in der Bundesrepublik Deutschland*, Diss. Graz, Wien 1971, 56.

⁵⁶ Hubertus Tessar, *Am Ladenschlussgesetz sollte nicht gerüttelt werden*, in: Der Markenartikel (1970), 100, 102, 104, hier 100, 102.

⁵⁷ Vgl. *Bis 21 Uhr geöffnet. Interessantes Experiment des Berliner Senates an drei Sonnabenden*, in: *Verbraucherpolitische Korrespondenz* 21 (1967), 10; *Berliner Ladenschluss kein Testfall*, in: *Verbraucherpolitische Korrespondenz* 30 (1967), 6f.

menbedingungen für eine Ladenschlussregelung grundlegend verändert.⁵⁸ Neue, auf repräsentativen Konsum ausgerichtete Käufergruppen drängten verstärkt auf Änderung der bestehenden Regelungen.⁵⁹ Entscheidend waren jedoch einerseits neue ordnungspolitische Vorstellungen, nach denen das Ladenschlussgesetz als sozialpolitische Wohltat galt, die effizientes Wirtschaften ebenso erschwere wie die freie Entfaltung des Souveräns der Marktwirtschaft, des Konsumenten. Andererseits begann eine Erosion der bisher einheitlichen Linie der Handelsverbände. Der Aufbau leistungsfähiger Betriebsorganisationen erlaubte Großbetrieben eine Arbeitsorganisation und ein Zeitmanagement, die angesichts eines intensiven Gruppenwettbewerbs Wachstumschancen jenseits der erlaubten Ladenschlusszeiten boten. Doch noch gelang der Aufbau von Kompromisslinien innerhalb des Handels.

Ein erstes Ergebnis der langen kontroversen Diskussionen war 1989 schließlich der «Dienstleistungsabend», also die Öffnung der Läden bis 20 Uhr am Donnerstagabend. Während die Befürworter hierin einen Befreiungsakt, ein «Heraustreten aus dieser Kolonialengesellschaft, aus dieser Paradesmarsch-Gesellschaft» sahen, das auf mehr «Verbraucherfreiheit» und insbesondere die Belebung der Innenstädte am Abend zielte,⁶⁰ beklagten die Kritiker Politik ohne soziale Verantwortung: «Es geht darum, daß Sie Freizeit mit Konsum, mit Geldausgeben füllen wollen. [...] Verzicht auf soziales Leben: Einkaufsabend, Einkaufen, das ist keine soziale Veranstaltung. Ihre Flexibilisierungspolitik zielt auf die Zerschneiden gemeinsamer Zeiten im sozialen Leben; ob das Familien, ob das Liebespaare oder ob das Eltern-Kinder-Beziehungen sind. Flexibilisierung ist das, was eigentlich angesagt ist. Es geht um die Zerstörung sozialer Zusammenhänge.»⁶¹ Obwohl sich 1995 lediglich noch 16 Prozent der Geschäfte am Dienstleistungsabend beteiligten,⁶² wurde 1996 eine weitere «Liberalisierung» des Ladenschlussgesetzes beschlossen. Seitdem durften die Läden werktags bis 20 Uhr, samstags bis 16 Uhr geöffnet werden.

Den liberal-konservativen Befürwortern ging es dabei vorrangig um übergeordnete Ziele: Um Kundenorientierung des Handels, um den Ausbau des Dienstleistungsstand-

⁵⁸ Repräsentative Befragungen ergaben je nach Formulierung der Frage durchaus unterschiedliche Ergebnisse. Generell befürwortete die Mehrzahl der Bevölkerung eine Lockerung des Ladenschlusses – vorausgesetzt, die Belange des Personals blieben angemessen berücksichtigt. Vgl. etwa Elisabeth Noelle-Neumann (Hrsg.), *Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1974–1976*, Bd. VI, Wien 1976, 262 f.

⁵⁹ Hierzu schon *Für Versachlichung der Ladenschluss-Diskussion*, in: Informationsdienst der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels (1961), 163–165; Hans Otto Wessemann, *Kritik an der Ladenschlussregelung in der Sendung «Soll und Haben»*, in: Informationsdienst der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels (1962), 240–244. Vgl. auch Hartwig Piepenbrock, *Ladenschluss kontrovers. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, Stuttgart o. J. (1984).

⁶⁰ Vgl. hierzu Andrea Wölk (Bearb.), *Städtebau-*

liche Auswirkungen veränderter Ladenschlusszeiten (Dienstleistungsabend), Bonn-Bad Godesberg 1993.

⁶¹ *Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends v. 29. 09. 1988*, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 11. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 145, Bonn 1988, 6662–6672, hier 6664 (Blüm); *Zweite und Dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends v. 02. 06. 1989*, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 11. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 149, Bonn 1989, 10947–10957, hier 10953 (Folz-Steinacker), 10955 (Beck-Oberdorf).

⁶² *Überprüfung des Ladenschlussgesetzes vor dem Hintergrund der Erfahrungen im In- und Ausland. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse des Ifo-Instituts*, o. O. 1995 (BMWi Dokumentation, Nr. 381).

ortes Deutschland. Das Ladenschlussgesetz galt als Symbol einer verkrusteten Gesellschaft, Reformfähigkeit musste durch dessen Änderung bewiesen werden: Neue Zeiten braucht das Land.⁶³ Die Warnungen vor einer weiteren Konzentration im Handel, vor Umsatzgewinnen der Geschäfte auf der grünen Wiese, vor einer steigenden Zahl lediglich Teilzeitbeschäftiger galten dagegen wenig.⁶⁴

1996 änderten fast zwei Drittel der Geschäfte ihre Öffnungszeiten. Der erwartete Ansturm der Käufer blieb aus, nicht aber die Konsequenzen im Einzelhandel: 1997 hatten nur noch 13 Prozent aller Betriebe bis 20 Uhr geöffnet, darunter vorrangig Großbetriebe.⁶⁵ Gleichwohl erlebte die Bundesrepublik 1999 und 2000 einen neuen Kampf um den Ladenschluss, der mit neuer Härte geführt wurde.⁶⁶ Mit Rückendeckung von Landes- und Stadtverwaltungen wurden abermals die Sonntage zu Verkaufstagen, renommierte Handelskonzerne gingen zu kalkuliertem Rechtsbruch über.⁶⁷ Die abermals neuen Herausforderungen – E-Commerce und zunehmend flexiblere Arbeitszeiten aller Beschäftigten – konnten ihrer Meinung nach am besten im freien Wettbewerb gemeistert werden. Wichtig war, dass die führenden Handelsverbände unter dem Einfluss insbesondere der Großfirmen nun ebenfalls forderten, das Ladenschlussgesetz gänzlich abzuschaffen: Die soziale Absicherung der Beschäftigten solle und könne über Tarifverträge, nicht aber über Regelungen der Öffnungszeiten erfolgen – in gewisser Weise die Umkehrung der Argumentation der Gewerkschaften von 1919. Der Kampf um die jungen und kaufkräftigen Kunden, die den Wegfall der geltenden Regeln unterstützten, führte zu einer neuen Dynamik, in der wettbewerbsrechtliche Argumente stark wie nie sind.⁶⁸ Die Neuregelung 2003, die vor allem eine Ausweitung der Öffnungszeiten bis 20 Uhr auch an Samstagen vorsieht, trägt diesen Argumenten Rechnung – wohl wissend, dass die Zahl der Arbeitsplätze weiter abnehmen, der Anteil der Teilzeitbeschäftigen weiter zunehmen wird. Die neuen Regelungen erlauben gezieltere Profilierungen und Differenzierungen einzelner Anbieter zur «Marktbearbeitung», geben dem Handel als zentralen wirtschaftlichen Akteur einer Konsumgesellschaft neuen Gestaltungsraum. Der europäische Wettbewerb großer Handelsketten und die Stärkung der deutschen Anbieter angesichts des Markteintritts potenter Wettbewerber, wie etwa Wal-Mart, spielen hierbei eine strategisch wichtige Rolle. Die Mehrzahl wirtschaftspolitischer Analysten geht daher – zumindest mittelfristig – von einer gänzlichen Beseitigung der werktäglichen Ladenschlussregelungen aus.

63 Vgl. etwa Margit Enke/Cornelia Wolf/Ulrike Wild, *Ladenschluss in Deutschland – Abriss zur Entwicklung und zum Stand der Diskussion*, Freiberg 1999 (Freiberger Arbeitspapiere 23).

64 Vgl. die *Bundestagsdebatten v. 09. 05. 1996 und 21. 06. 1996*, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 13. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 183, Bonn 1996, 9140–9168; ebd., Bd. 184, Bonn 1996, 10203–10225.

65 Begründung in *Hauptverband des Deutschen Einzelhandels*. 50. Arbeitsbericht 1997, Köln 1998, 13 f.

66 Nähere Informationen unter [http://www.tu-dresden.de/jfoeffl4/OeRimWWW/OER Aktuell.html](http://www.tu-dresden.de/jfoeffl4/OeRimWWW/OER_Aktuell.html).

67 Vgl. etwa Dietmar Hipp u. a., *Kampf um den Sonntag*, in: Der Spiegel 32 (1999), 22–25; Georg Löwisch, *Kalkulierter Rechtsbruch*, in: Die Tageszeitung 5903 (1999); *Streit um Ladenschlusszeiten in Halle*, in: Lebensmittelzeitung 41 (2002), 34.

68 Vgl. etwa Gunhild Freese, *Schluss mit dem Ladenschluss*, in: Die Zeit 42 (1999), 28; Elga Lehari, *Neue Zerreißprobe. Ladenschlussgesetz wieder auf dem Prüfstand*, in: Handelsblatt 198 (1999), 3; Matthias Vogel, *Ladenschluss. Ring frei für die nächste Runde*, in: Der Handel 8 (2000), 12–14; *Positive Überraschung*, in: Lebensmittelzeitung 24 (2003), 36.

Das Wort «wirtschaftspolitisch» verdeutlicht die Veränderung der Debattenschwerpunkte. Betrachtet man nämlich die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes von 1996, so zeigt sich, dass die politisch kommunizierten Hoffnungen sich nicht erfüllt haben, dass vielmehr die Argumente der Kritiker stichhaltig waren. Am Ende von sieben Jahren Liberalisierung stehen sinkende Beschäftigungsquoten, ein überdurchschnittlicher Abbau von Vollzeitstellen, stehen nur begrenzt erweiterte Öffnungszeiten und ein fragmentiertes Zeitangebot, in dem vornehmlich große Betriebe die gesetzlichen Regelungen ausschöpfen, da sie aufgrund leistungsfähiger Organisation Zeit als Mittel des Wettbewerbs nutzen können.⁶⁹ Wirtschaftspolitisch scheint dies erforderlich, um die Rahmenbedingungen für den europäischen und den globalen Wettbewerb zu verbessern.

So ist denn die heutige Zeit eine des Umbruchs. Das Ende des mit dem Ladenschlussgesetz von 1956 erreichten relativen Zeitfriedens belegt nicht allein, dass der freie Konsum der Mehrzahl nunmehr höher bewertet wird als die soziale Verpflichtung gegenüber einer dienenden Minderheit, als die Bereitschaft und Fähigkeit, sich auch Dingen abseits des Konsums zu widmen. Sie zeigt vielmehr auch, dass bis heute strategische Überlegungen von Staat und Interessengruppen für die Ausgestaltung des Marktes wichtiger sind als die viel beschworenen, letztlich aber nur funktional einbezogenen Konsumenteninteressen. Staatliches Handeln wies eine beträchtliche Autonomie auf, orientierte sich aber immer wieder an dominanten Diskursen und wirtschaftlich-strategischen Grundsatzüberlegungen.

Die Geschichte des Ladenschlusses verweist jedoch auf mehr. Ihre Symbolkraft und der sich historisch häufig wandelnde Inhalt und Schwerpunkt der Debatten und Ideale machen gleichermaßen deutlich, dass zentrale Elemente unserer Wirtschaftsstruktur eben nicht Ausdruck wirtschaftlicher Rationalität, sondern Resultante eines komplexen Wechselspiels von Wirtschaft und Gesellschaft, von Politik und Kultur sind. Die Geschichte des Ladenschlusses war und ist Ausdruck und Projektionsfläche zentraler Debatten über gesellschaftliche Prioritäten und angemessenes staatliches Handeln: Religiös begründete Schutzideale wurden abgelöst durch sozialpolitische Argumentationen, durch Ordnungs- und Verpflichtungsdiskurse, durch Debatten über Vereinheitlichung, Dezentralisierung und Deregulierung. Der gravierende soziale und ökonomische Wandel des Einzelhandels im 20. Jahrhundert, der Übergang vom dominanten Familienbetrieb zum Gruppenwettbewerb international agierender Großbetriebe, spiegelt sich in diesem Wandel.

Das Gegensatzpaar «Freier Konsum und Soziale Verantwortung» fand sich in all diesen Debatten wieder – und doch zeigte sich, dass sein Erklärungswert begrenzt ist. Nicht Freiheit stand im Mittelpunkt, sondern «Freiheitssetzung» durch strukturierende Akteure in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Konsum und Konsument traten dagegen, anders als dies in der Neoklassik und der Werbewelt suggeriert wird, in die zweite

⁶⁹ Vgl. Ifo-Institut (Hrsg.), *Untersuchung der Effekte der Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes im Einzelhandel und im Verbraucherhandel. Schlußbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Forschungsbericht*, München 1999; Jürgen Glaubitz, *Drei Jahre Ladenschlussgesetz – eine kritische Bilanz*, in:

WSI-Mitteilungen (1999), 799–803; Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 15. Wahlperiode, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Berlin 2003, Nr. 15/396, 9f.

Reihe. Die Geschichte des Ladenschlusses deutet so auf eine Metageschichte, in der es um Sinn und Rationalität staatlichen und/oder ökonomischen Handelns geht, in der der Bezug von Individuum und Struktur deutlich hervortritt. Entsprechend vorläufig sind die Ergebnisse dieser explorativen Studie, die im Sinne der Entwicklung hin zu einer kulturgeschichtlich sensiblen Wirtschaftsgeschichte aus der Perspektive Handelnder, Kaufender ergänzt und befragt werden müsste.⁷⁰

Anschrift des Autors: Dr. Uwe Spiekermann, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen; E-mail: Uwe.Spiekermann@wiwi.uni-goettingen.de.

⁷⁰ Vgl. als Einstieg in die mögliche Diskussion Thomas Welskopp, *Die Dualität von Struktur und Handeln. Anthony Giddens' Strukturierungstheorie als «praxeologischer» Ansatz in der Geschichtswissenschaft*, in: Andreas Suter/Manfred Hettling (Hrsg.), *Struktur und Ereignis*, Göt-

tingen 2001 (Geschichte und Gesellschaft, Sdr.-Bd. 21), 99–119 sowie Hartmut Berghoff/Jakob Vogel (Hrsg.), *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Marktkulturen und Wirtschaftsstile, Wissenssysteme und Visionen*, Frankfurt a. M. 2004 (i. E.).